

**Satzung  
der Stadt Marktredwitz über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes IV  
„Innenstadt-Nord - Quartier zwischen  
Kraußoldstraße/Dürnbergstraße/Bauerstraße“**

Vom 27.09.2005 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 9 vom 30.09.2005) in der vom 30.09.2005 an gültigen Fassung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsarbeiten verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Innenstadt-Nord - Quartier zwischen Kraußoldstraße/Dürnbergstraße/Bauerstraße (SAN IV)“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEWOG vom 13.09.2005 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und ist auf Seite 3 abgedruckt.

Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt von Kraußoldstraße/Dürnbergstraße/Bauerstraße.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**SanierungsgebietsS**  
**San.Gebiet IV**  
**180-4**

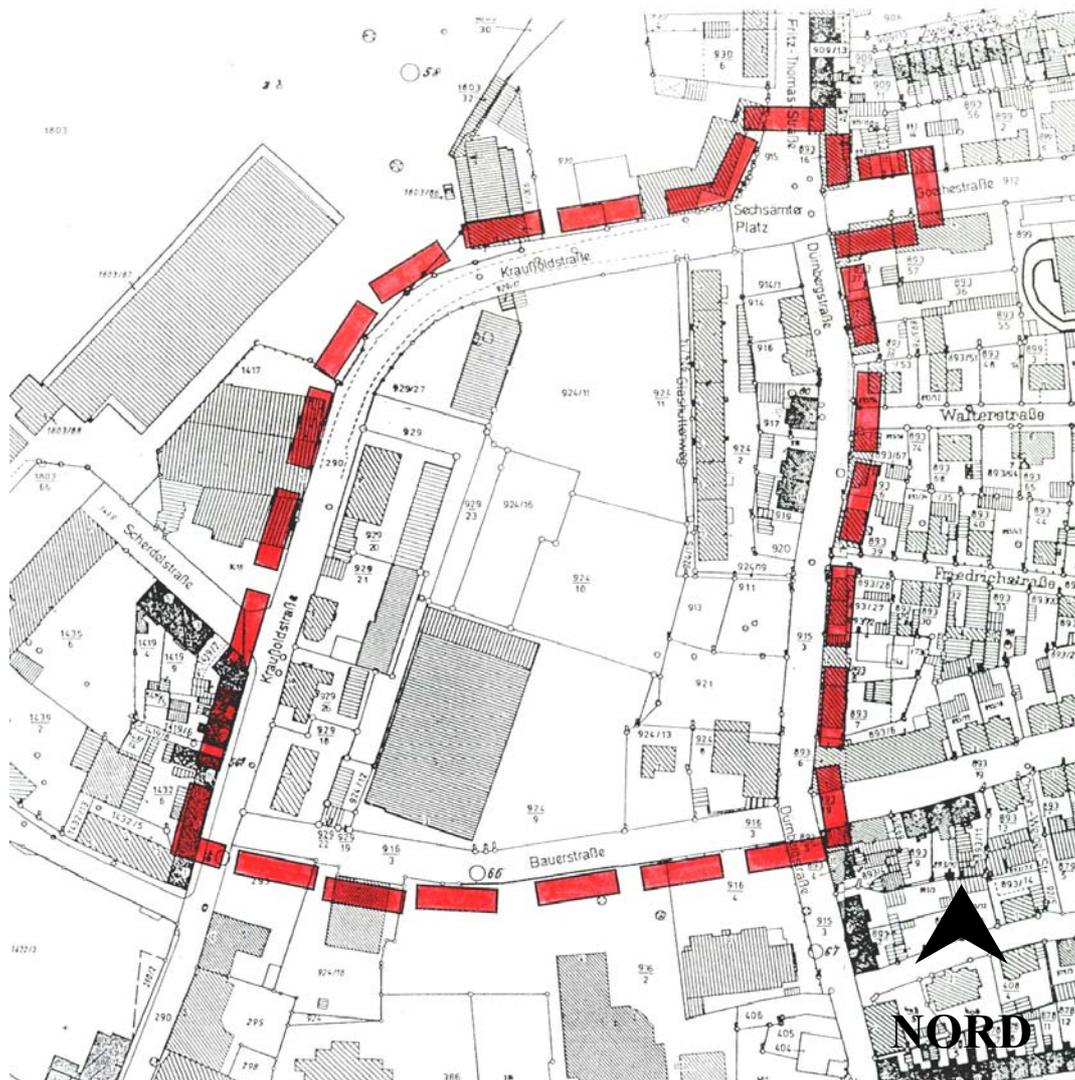
**§ 3**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 30.09.2005 rechtsverbindlich.

Anlage zur  
Satzung  
der Stadt Markredwitz über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes IV  
„Innenstadt-Nord - Quartier zwischen  
Kraußoldstraße/Dürnbergstraße/Bauerstraße“



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verkleinerung nicht maßstäblich

# SanierungsgebietsS

## San.Gebiet IV

### 180-4

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung vom 27.09.2005 und die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtbauamt Marktredwitz, Kraußoldstraße 18, Zimmer 109, I. Stock und in der Geschäftsstelle der Stadtentwicklungs- und Wohnungsbau GmbH, Im Winkel 2, Marktredwitz, eingesehen werden.